

271/AB

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kier und Partner/innen vom 28. März 1996, Nr. 365/J-NR/1996, betreffend "Aufenthaltsgenehmigung für Führungskräfte" , beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Frage, in welcher Form Aufenthaltsberechtigungen für Führungs- und Schlüsselkräfte erteilt werden sollen, ist Gegenstand der Überlegungen zum Fremdenrechtsänderungsgesetz. Da es sich um unselbständige beschäftigte Personen handelt, wird im Sinn der Einheitlichkeit des Regelungssystems die Frage zu beantworten sein, inwieweit bei ihnen die nach dem Aufenthaltsgesetz vorgegebene Bewilligungspflicht aufrechterhalten werden soll. Die Details werden hier noch im Zuge der Vorberatung und Begutachtung abzuklären sein.

Zu Frage 2 :

Gemäß § 1 Abs. 4 AufG können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung weitere Gruppen von Fremden vom Erfordernis einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz ausgenommen werden, soweit diese Fremden hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.

Solche Ausnahmeregelungen für "Führungs- und Schlüsselkräfte" wurden bislang im AuslBG nicht getroffen, doch wurde für den genannten Personenkreis mit Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 854/1995, eine eigene Quote geschaffen, um im gesamtwirtschaftlichen Interesse Schlüsselkräften den Zugang nach Österreich zu ermöglichen. Der Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes liegt nicht in meinem Wirkungsbereich.

Zu Frage 3 :

In der bereits genannten Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1996 , BGBl. Nr. 854/1995 , wurde folgende Anzahl von Bewilligungen für Schlüsselkräfte nach Bundesländern aufgelistet vorgesehen:

Burgenland: 50

Kärnten: 50

Niederösterreich: 100

Oberösterreich: 100

Salzburg: 100

Steiermark: 100

Tirol: 100

Vorarlberg: 60

Wien: 500

Somit wurden bundesweit insgesamt 1.160 Quotenplätze für Schlüsselkräfte vorgesehen.

Zu Frage 4 :

Durch die genannte Sonderquote für Schlüsselkräfte wurde den Behörden mehr Spielraum für eine bevorzugte Behandlung von Anträgen eingeräumt. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Partei, zusammen mit dem beabsichtigten Arbeitgeber die anspruchsbegründenden Unterlagen von sich aus der Behörde vorzulegen, sodaß eine vorrangige Erledigung solcher Anträge von der Mitwirkung des Bewilligungswerbers abhängig ist.

Zu Frage 5 :

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 22 . Dezember 1995, BGBl. Nr. 854/1995 , sind Ehegatten und minderjährige Kinder von Schlüsselkräften bevorzugt zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 5 AufG sind zudem Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen auf Grund persönlicher Umstände eine sofortige Integration möglich ist. Eine solche sofortige Integration ist im Regelfall auf Grund der gesicherten materiellen Voraussetzungen eines Angehörigen einer Schlüsselkraft gegeben, sodaß von einem zeitlich eingeschränkten gemeinsamen Bearbeitungszeitraum auszugehen ist.

Zu Frage 6:

Erneut ist darauf hinzuweisen, daß es Sache des Fremden ist, die anspruchsbegründenden Unterlagen der Aufenthaltsbehörde vorzulegen. Die Bearbeitungszeit, welche aus den bereits genannten gesamtwirtschaftlichen Interessen kurz gehalten werden soll und auch kann, hängt somit wesentlich von der Mitwirkung der Partei bzw. des beabsichtigten Arbeitgebers ab. Eine durchschnittliche

Bearbeitungszeit kann aus den genannten Gründen nicht angegeben werden.

Zu Frage 7 :

Die von Ihnen angeführte "einheitliche Handhabung bei der Sichtvermerkserteilung bzw. -verlängerung" ergibt sich konsequenterweise aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie der höchstgerichtlichen Judikatur zu diesen Regelungen.

Zu Frage 8 :

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.